

## Marktgemeindeamt Lenzing

Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich, 4860 Lenzing

Aktenzeichen: Zl.: Fin-2014/Th/Pe

4860 Lenzing, am 02. Dezember 2014

Telefon 0 76 72 / 92 9 55

Fax 0 76 72 / 92 9 55-45

e-mail: marktgemeinde@lenzing.or.at

Homepage: www.lenzing.ooe.gv.at

Bearbeiter:

Durchwahl:

# RICHTLINIEN FÜR DIE FÖRDERUNG VON GEWERBE- UND HANDELBETRIEBEN

Die Marktgemeinde Lenzing fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien

- Jungunternehmer bzw. Betriebs-Neugründer sowie
- Bestehende Gewerbe- und Handelsbetriebe – jedoch keine Industriebetriebe

insoweit diese Förderung entweder Zwecke einer Betriebsgründung (bei Jungunternehmer) oder für die Vornahme von Investitionen (bei bestehenden Betrieben) notwendig ist. Antragsberechtigt sind ausschließlich Betriebe mit dem Standort in Lenzing.

Die Gewährung der Förderung hängt von den der Gemeinde zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln ab und wird im Rahmen des freien Ermessens gewährt.

## I. Jungunternehmer bzw. Betriebs-Neugründer:

1.

Für Jungunternehmer bzw. Betriebs-Neugründer, kann im Rahmen der erstmaligen Betriebsgründung – nicht Betriebsübernahme – eine Mietunterstützung gewährt werden.

2.

Gefördert können nur solche Betriebe werden, die mindestens einen Beschäftigten haben, für den eine Kommunalabgabe an die Marktgemeinde Lenzing zu entrichten ist.

3.

Beschreibung der Mietförderung:

- a) Die Förderungshöhe beträgt € 3,00 pro m<sup>2</sup> im Monat.
- b) Die Förderung wird auf die Dauer von 24 Monaten gewährt, wobei das Ansuchen innerhalb der ersten 6 Monate nach Betriebsgründung schriftlich an die Marktgemeinde Lenzing zu stellen ist.
- c) Die Förderungshöhe ist mit der Höhe der kommunalen Abgabe begrenzt

- d) Der Mietenzuschuss wird mit der Kommunalabgabe direkt zwischen Förderungswerber und der Marktgemeinde Lenzing monatlich verrechnet.

4.

Jungunternehmer bzw. Betriebs-Neugründer haben die wahlweise Möglichkeit, zwischen einer Mietförderung nach Punkt I oder aber auch einem Zinsenzuschuss nach Punkt II der gegenständlichen Richtlinien zu wählen.

Wurde eine Mietförderung beantragt, so kann nach deren Ablauf um Förderung nach Punkt II der gegenständlichen Richtlinien (Zinsenzuschuss) bei der Gemeinde Lenzing angesucht werden.

5.

Verfahren:

1. Der Antragsteller hat mittels aufliegenden Formblatts das Begehren auf Mietenzuschuss bei der Gemeinde zu stellen.
2. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise über das bestehende Mietverhältnis, über die Mietenhöhe und die Gewerbeberechtigung anzuschließen.
3. Nach Genehmigung durch den Gemeindevorstand wird der Mietenzuschuss monatlich mit der Kommunalabgabe verrechnet.

## **II.**

### **Bestehende Gewerbe- und Handelsbetriebe (nicht Industriebetriebe):**

Bestehenden Gewerbe- und Handelsbetrieben kann ein Zinsenzuschuss zu für betriebliche Zwecke gewährten Darlehen nach folgenden Kriterien gewährt werden:

1.

Die Förderung in Form eines Zinsenzuschusses kann erfolgen, wenn damit ein Beitrag

- a) zu einer produktivitätssteigenden Arbeitsweise bewirkt wird und dies zur Erhaltung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen beiträgt,
- b) zur Standorterhaltung des Betriebes geleistet wird und damit der Nahversorgung der Bevölkerung gedient wird.
- c) zur Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit erfolgt, in dem sich der Betrieb verpflichtet, neben den geplanten Investitionen einen Jugendlichen bis zu 25 Jahren aufzunehmen und ihn mindestens 2 Jahre zu beschäftigen. Die ersatzlose Kündigung eines bzw. einer anderen Bediensteten innerhalb von 6 Monaten hätte die Einstellung des Zinsenzuschusses zur Folge.
- d) Der Ankauf von PKWs wird nicht gefördert.

2.

Zinsenzuschüsse werden ausschließlich für Darlehen und Kredite von Kreditinstituten mit marktkonformen Verzinsungen gewährt.

3.

Ausmaß und Dauer der Förderung:

- a) Die Förderung besteht in einem jährlichen Zinsenzuschuss im Ausmaß von 50 % des zur Verrechnung gelangenden Zinsendienstes. Die Höhe der Förderung ist mit 3 % begrenzt.

- b) Die Höhe des Darlehens (Kredites), für das (den) Zuschüsse gewährt werden, richtet sich nach der Anzahl der kommunalsteuerpflichtigen Beschäftigten:
- Für einen Betrieb mit einem Mitarbeiter, für den Kommunalsteuer entrichtet wird, wird ein Darlehen (Kredit) bis höchstens € 30.000,00 anerkannt.
  - Für jeden weiteren vollbeschäftigten Mitarbeiter (teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter werden addiert) wird eine zusätzliche Darlehenshöhe von € 10.000,00 eingeräumt, und zwar bis höchstens zu einer Darlehenshöhe von € 100.000,00.
- c) Der Zinsenzuschuss wird für ein Darlehen (Kredit) für die Laufzeit von 5 Jahren gewährt. Wenn das Darlehen vorzeitig zurückgezahlt wird, entfällt der Zinsenzuschuss.
- d) Der Zinsenzuschuss wird, wenn das Darlehen (Kredit) nicht voll in Anspruch genommen wurde, nur für die tatsächliche aushaftende Darlehens- bzw. Kreditsumme gewährt.
- e) Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, das Darlehen (Kredit) gewährende Kreditinstitut zu ermächtigen, den Organen der Marktgemeinde Lenzing über den Stand des Darlehenskredites (einschließlich Annuitätenzahlung) jederzeit Auskunft zu erteilen.

#### 4.

##### Verpflichtung des Förderungserwerbers:

Der Förderungserwerber hat sich zu verpflichten,

- a) die widmungsgemäße Verwendung des geforderten Darlehens (Kredites) während der Dauer der Förderung durch die Marktgemeinde Lenzing und Organe des Kreditinstitutes überprüfen zu lassen.
- b) die im Zusammenhang mit der Überprüfung verlangten Nachweise in der geforderten Form fristgerecht zu erbringen.

#### 5.

##### Verfahren:

- a) Eine Förderung erfolgt nur über schriftliches Ansuchen, welches mittels des hierfür aufgelegten Formulars bei einem Lenzinger Kreditinstitut gleichzeitig mit dem Ansuchen um Darlehens- bzw. Kreditgewährung einzubringen ist.
- b) Das jeweilige Kreditinstitut hat das einzuliegende Ansuchen darauf zu überprüfen, ob die Bedingungen dieser Förderungsrichtlinien erfüllt werden oder nicht.
- c) Das Ergebnis der Überprüfung ist unverzüglich der Marktgemeinde Lenzing zu übermitteln. Gleichzeitig ist eine verbindliche Erklärung des Kreditinstitutes darüber abzugeben.
- d) Die Entscheidung der Marktgemeinde Lenzing über das Förderungsansuchen wird dem Kreditinstitut mitgeteilt, worauf die Auszahlung des Zinsenzuschusses erfolgt.

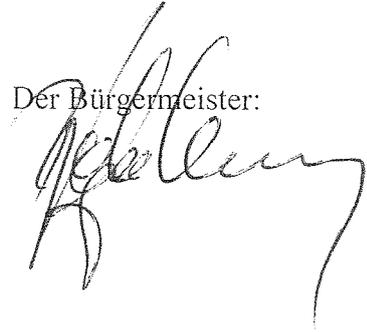
### III.

#### Gemeinsame Bestimmungen:

1. Ein Rechtsanspruch des Förderungserwerbers auf Gewährung einer Mietförderung bzw. eines Zinsenzuschusses besteht nicht. Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen daher der Marktgemeinde Lenzing keine wie immer gearteten Verpflichtungen.
2. Alle mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten, Abgaben, Steuern, Gebühren, Spesen und dergleichen hat der Förderungserwerber zu tragen.
3. Der Förderungserwerber hat schriftlich zu erklären, dass ihm die Bestimmungen der Förderungsrichtlinien bekannt sind und dass er dieselbe vorbehaltlos, auch namens seiner Rechtsnachfolger, als verbindlich anerkennt.

4. Diese Förderungsrichtlinien wurden vom Gemeinderat der Marktgemeinde Lenzing am 18. November 2014 beschlossen und gelten für ab diesem Zeitpunkt gestellte Förderanträge.
5. Über Förderungsansuchen entscheidet der Gemeindevorstand.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. K. Lenzing', written over the printed text 'Der Bürgermeister:'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.